



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0056-20-6
= RSS-E 68/20

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 18.12.2020

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	KR Kurt Dolezal KR Helmut Mojescick KR Siegfried Fleischacker Kurt Krisper
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragsteller	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	-----	
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Rechtsanwalt

Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Schadenfalles *(anonymisiert)* aus der Betriebsunterbrechungsversicherung des Antragstellers zur Polizzennr. *(anonymisiert)* zu empfehlen, wird zurückgewiesen.

Begründung

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung für seinen Betrieb einer Rechtsanwaltskanzlei eine Betriebsunterbrechungsversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* abgeschlossen. Er begehrt infolge der durch die Covid-19-Epidemie verfügbaren Betriebsschließungen bzw. des Entfalls von Gerichtsverhandlungen Leistungen aus der Betriebsunterbrechungsversicherung.

Als Vermittler führte er die *(anonymisiert)* an, welche jedoch nicht über eine Gewerbeberechtigung als Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten verfügt, sondern über eine als Versicherungsagent.

Gemäß Pkt. 3.1.1. der Satzung ist die Schlichtungskommission für folgende ausschließlich zivilrechtliche Angelegenheiten zuständig:

- a) Rechtsstreitigkeiten zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherungskunde, sofern die Vermittlung des Vertrages über einen Versicherungsmakler erfolgt ist.
- b) Rechtsstreitigkeiten zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherungsmakler
- c) Rechtsstreitigkeiten zwischen Versicherungskunde und Versicherungsmakler

Da vom Antragsteller keine Streitigkeit im Sinne des Pkt. 3.1.1. der Satzung vorgebracht wurde, war der Schlichtungsantrag gemäß Pkt. 5.3. lit g der Verfahrensordnung zurückzuweisen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 18. Dezember 2020